

Sitzung vom 18. November 2020

1113. Anfrage (Arbeitsmarktfähigkeit erhalten)

Die Kantonsrätinnen Astrid Furrer, Wädenswil, Raffaella Fehr, Volketswil, und Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich, haben am 31. August 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe sind bereits nach wenigen Monaten auf dem Arbeitsmarkt spürbar. Aktuell beträgt die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich 3,2% – das ist 1,2% höher als 2019 zur selben Zeit – Tendenz steigend.

Bereits im laufenden Jahr nimmt der Druck auf die Sozialhilfe von Personen zu, die keinen Anspruch mehr auf Taggelder der ALV haben. 2021 und 2022 werden jene Personen, die nach Ablauf der Taggeldzeit noch immer auf Arbeitssuche sind, ausgesteuert und in die Sozialhilfe eintreten. Es wird sich um arbeitsmarktnahe Personen handeln. Nicht nur erhöht sich die Anzahl der Sozialhilfeempfänger. Es stehen infolge Firmenschliessungen und Kurzarbeit auch weniger Arbeitsstellen zur Verfügung. Dies bedeutet, dass Stellensuchende länger auf Arbeitssuche sein werden als bisher. Dabei handelt es sich um Personen mit ausgewiesener Arbeitsmarktfähigkeit. Die SKOS rechnet bei einem mittleren Referenzszenario mit einem Anstieg der schweizweiten Sozialhilfequote von heute 3,2% auf 4% bis ins Jahr 2022, das bedeutet in einem durchschnittlichen Szenario schweizweit eine 28% höhere Sozialhilfequote als aktuell, respektive in einem optimistischen Szenario 19% mehr Sozialhilfeempfänger.

Langjährige Perspektivenlosigkeit führt zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden. Die grosse Herausforderung ist deshalb schon heute, arbeitsmarktfähige Personen über die Dauer der längeren Stellensuche arbeitsmarktfähig zu erhalten. Dies ist aber gerade angesichts der globalen Coronakrise nicht nur die Aufgabe der RAV und der Gemeinden. Es gilt zu verhindern, dass der Sockel von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern dauerhaft ansteigt. Dafür braucht es alle Kräfte.

Jetzt zu investieren lohnt sich. Der Return on Invest wird sich kurz-, mittel- und langfristig einstellen.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb:

1. Mit welchem Anstieg der Sozialhilfequote und der Arbeitslosigkeit rechnet er im Kanton Zürich für 2020 bis 2024? Gibt es hierfür entsprechend den schweizweiten Berechnungen auch verschiedene Szenarien und auf welchen Kriterien gründen diese?
2. Mit welchen Instrumenten unterstützt der Kanton die Gemeinden und RAV bisher bei der Wiedereingliederung arbeitsmarktfähiger Personen in den Stellenmarkt? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um diese Unterstützung zu verstärken?
Falls ja: in welcher Form? Mit Verstärkung der bisherigen Instrumente, z. B. Programme zur Arbeitsintegration/Bildung/Coaching oder angesichts der ausserordentlichen Ausgangslage mit ganz neuen Ansätzen, die auch befristet sein könnten? Was würde das aus finanzieller Sicht für den Kanton bedeuten? Falls nein: warum wird der Kanton nicht tätig?
3. Inwiefern wird zur Bewältigung der Aufgabe die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft gesucht resp. intensiviert?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Astrid Furrer, Wädenswil, Raffaella Fehr, Volketswil, und Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat rechnet für 2020 im Kanton Zürich mit einer Arbeitslosenquote von 3,2%. Die Zunahme gegenüber 2019 (2,1%) beträgt demnach 1,1%. Der Anstieg der Arbeitslosenquote fiel damit geringer aus, als zu Beginn der Coronakrise befürchtet wurde. Im Juni rechnete das Staatssekretariat für Wirtschaft für die Schweiz noch mit einer Arbeitslosenquote von 3,8%. Im Oktober wurde diese Zahl auf 3,2% revidiert. Gemäss den Prognosen des Beratungsunternehmens BSS von Anfang September 2020 dürfte die Arbeitslosenquote 2021 im Kanton Zürich auf 4,1% steigen. Weitergehende Prognosen für 2022–2024 liegen nicht vor. Prognosen sind allerdings vor dem Hintergrund einer sich ständig ändernden epidemiologischen Lage mit einer grossen Unsicherheit behaftet. Zurzeit rechnet das Amt für Wirtschaft und Arbeit für 2021 mit einer Arbeitslosenquote von 3,6% bis 4% (Stand Ende Oktober 2020).

Die Entwicklung in der Sozialhilfe ist stark abhängig von der epidemiologischen, der wirtschaftlichen bzw. arbeitsmarktlichen Entwicklung und allfälliger vorgelagerter Massnahmen im System der sozialen Sicherung. Der Kanton Zürich orientiert sich zurzeit am Monitoring der Schwei-

zerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Diese prognostizierte einen mittleren Anstieg der Sozialhilfequote von 3,2% (2019) auf 4% (2022) für die Gesamtschweiz. Das Monitoring beruht auf Daten von 34 kantonalen und kommunalen Diensten aus der ganzen Schweiz und berücksichtigt die Situation in den Kantonen und Regionen. Die Sozialhilfequote des Kantons Zürich lag in den letzten Jahren stets im Schweizer Durchschnitt, weshalb die Prognosen der SKOS auch als Richtwerte für den Kanton Zürich gelten können. Es ist jedoch zu beachten, dass die drei Szenarien-Schätzungen der SKOS im Mai 2020 veröffentlicht wurden und sich somit auf ältere Daten abstützen. Auch wenn in der Studie nicht genau ersichtlich ist, wie und auf welchen Grundlagen die Berechnungen vorgenommen wurden, dürfte der prognostizierte Anstieg der Sozialhilfequote für das Jahr 2020 wohl tiefer ausfallen, wenn die SKOS die Berechnungen heute unter Einbezug der neusten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt durchführen würde. Ob die Berechnungen der SKOS für 2021 und 2022 immer noch zutreffend sind, ist derzeit schwierig abzuschätzen. Dies hängt stark vom weiteren Verlauf der Pandemie, von dessen Einfluss auf die Stimmung der Konsumentinnen und Konsumenten und der Investorinnen und Investoren sowie den damit verbundenen möglichen staatlichen Massnahmen zur Einschränkung der Wirtschaft ab.

Zu Frage 2:

Ein Hauptziel der Sozialhilfe besteht in der Eingliederung von Sozialhilfe beziehenden Personen in den Arbeitsmarkt. Mit den §§ 3a–3c des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) hat der Kanton auf den 1. Januar 2008 Vorgaben zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt eingeführt und das Gegenleistungs- und Anreizmodell gesetzlich verankert. Die Sozialhilfe hat seither auch die Möglichkeit, für eine nachhaltige Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen Einarbeitungszuschüsse zu gewähren. Überdies unterstützt das Kantonale Sozialamt finanziell den Informationsdienst bzw. das Online-Verzeichnis der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften «Soziale Hilfe von A bis Z». Damit haben die Sozialdienste der Gemeinden die Möglichkeit, in ihrer Region zielgruppen- und problemspezifische Angebote von Integrationsmassnahmen wie Coachings und qualifizierende Massnahmen zu finden.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) haben ein breites Angebot an Dienstleistungen, um auch Stellensuchende ohne Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) und ausgesteuerte Stellensuchende wirksam in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Bei der Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt, die gleichzeitig bei der Sozialhilfe gemeldet sind, arbeiten die RAV und die Sozialdienste zusammen und stellen die Koordination der gemeinsamen Integrationsbemühungen sicher. Für Personen mit gesundheitlichen Be-

eintrüchtigungen und mit Mehrfachproblematik stehen ausserdem die Dienstleistungen des Netzwerks der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (iiz-Netzwerk) zur Verfügung. Im Rahmen der iiz arbeiten die RAV, die IV-Stelle, die Berufsberatung und die Sozialhilfe zusammen, damit die Betroffenen den Anschluss in den Arbeitsmarkt besser und schneller finden. Für die Fälle der iiz beschäftigt das Kantonale Sozialamt zwei spezialisierte Sozialarbeitende.

Für Stellensuchende ohne Anspruch auf Taggelder der ALV, die sich bei den RAV anmelden, bieten die RAV regelmässig Beratungsgespräche an. Dabei werden Standortbestimmungen durchgeführt sowie die Bewerbungsstrategie und die Arbeitsbemühungen der Stellensuchenden besprochen. Die Stellensuchenden erhalten zudem einen exklusiven Zugang zu meldepflichtigen Stellen und können diesen Informationsvorsprung bei ihren Bewerbungen nutzen.

Der Kanton und die Gemeinden subventionieren gestützt auf § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG, LS 837.1) Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für voll- oder teilerwerbsfähige Personen, die bei der ALV nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Dieses Angebot wird nach Bedarf vom Kanton und von den Gemeinden kontinuierlich ausgebaut. In das Angebot werden arbeitsmarktliche Massnahmen für Stellensuchende mit Anspruch auf Taggelder der ALV und Programme der Gemeinden aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet ein Gremium mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, des Kantonalen Sozialamtes sowie der Sozialkonferenz des Kantons Zürich. Die Kosten werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen.

Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bzw. Ausgesteuerte, die nicht bei der Sozialhilfe angemeldet sind, können unter bestimmten Voraussetzungen an Bildungsmassnahmen nach Art. 59d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0) teilnehmen. Dabei müssen die Massnahmen die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Personen massgeblich verbessern und sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befähigen. Die Kosten für diese Massnahmen werden je zur Hälfte mit kantonalen Mitteln sowie von der ALV finanziert.

Die Instrumente zur Wiedereingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt sind gut ausgebaut und ermöglichen es, situationsgerecht Unterstützung zu bieten. Das Angebot der Bildungs- und Beschäftigungsprogramme nach § 8 EG AVIG kann bei Bedarf angepasst oder erweitert werden. Die entsprechenden Mittel wurden mit einem Rahmenkredit von 7 Mio. Franken für 2018–2021 bewilligt (Vorlage 5407).

Zu Frage 3:

Schon seit einigen Jahren arbeiten die RAV bei der Stellenvermittlung eng mit Arbeitgebenden aus der Wirtschaft und Verwaltung zusammen. An sogenannten Arbeitgeberanlässen werden die Kontakte mit Arbeitgebenden intensiviert und gemeinsame Themen diskutiert. Viele Arbeitgebende stellen sich auch ehrenamtlich als Mentorinnen und Mentoren zur Verfügung. Sie unterstützen dabei die Stellensuchenden im Bewerbungsprozess und stellen u. a. ihr Netzwerk zur Verfügung. Eine Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft findet auch bei den Beschäftigungs- und bei den Bildungsprogrammen statt. So werden in Beschäftigungsprogrammen auch Einsätze in der Privatwirtschaft angeboten und ein Teil der Bildungsprogramme von den Organisationen und Verbänden der Privatwirtschaft konzipiert. Einige der Bildungsprogramme können mittels Branchenzertifikat abgeschlossen werden. Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft sind zurzeit im Rahmen des vom Bundesrat am 15. Mai 2019 beschlossenen Impulsprogrammes zur Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren und insbesondere älteren Arbeitslosen in Diskussion.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli